

42. 1. Was ist im Sinne des §. 112 des Allgemeinen Berggesetzes unter „Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes“ zu verstehen?
 2. Können zum Betriebe eines Bergwerkes ausgeschriebene Beiträge (Zuluße) im Konkurse eines Gewerkes als Massekosten (§. 51 Nr. 2 R.D.) nur dann angesehen werden, wenn sie nach Eröffnung des Konkurses ausgeschrieben oder eingefordert worden sind?

V. Civilsenat. Ur. v. 8. Dezember 1886 i. S. v. B.ische Konkursmasse (Bekl.) w. die Gewerkschaft der Zeche Trewonia (Kl.). Rep. V. 221/86.

- I. Landgericht Dortmund.
 II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben folgende Gründe:

„Klägerin verlangt von der beklagten Konkursmasse Zahlung rückständiger Zuluße. Die Parteien streiten darüber, ob diese Zuluße rechtmäßig vor oder nach der am 10. September 1885 erfolgten Konkursöffnung ausgeschrieben worden ist. Der Berufungsrichter hat letzteres angenommen und infolgedessen die eingeforderte Zuluße zu den vorweg zu berichtigenden Massekosten gerechnet (§§. 50, 51 R.D.). Über die hier fragliche Zuluße ist in zwei Gewerkeversammlungen der Klägerin Beschluß gefaßt worden, von denen die eine am 26. Juni 1885, also vor der Konkursöffnung, die andere am 21. November 1885, also nach diesem Zeitpunkte stattgefunden hat. In der erstgedachten Versammlung ist der von dem Grubenvorstande adoptierte Antrag eines Gewerkes,

eine Zuluße von 30 *M* pro *Kuz*, einziehbar nach dem Ermessen des Grubenvorstandes, zu bewilligen,

von den Erschienenen einstimmig angenommen, in der Versammlung vom 21. November 1885 aber der vorstehende Beschluß vom 26. Juni ausdrücklich bestätigt worden. In der Zwischenzeit war von dem Grubenvorstande der ihm durch den Gewerkeschluß vom 26. Juni erteilten Ermächtigung gemäß durch Schreiben vom 15. Juli 1885 (also ebenfalls vor der Konkursöffnung) die Zubeße in drei Raten, nämlich zum 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember 1885, eingefordert worden. Im Streite sind, nachdem Klägerin ihren ursprünglich die ganze Zubeße umfassenden Klagantrag eingeschränkt, Teilbeträge von je 1600 *M* der beiden ersten Raten.

Der Berufungsrichter ist zu seiner Annahme, daß die fragliche Zubeße erst durch den Gewerkeschluß vom 21. November rechtsgültig ausgeschrieben sei, dadurch gelangt, daß er den vorhergehenden Beschluß vom 26. Juni gemäß §. 112 des Allgemeinen Berggesetzes als nichtig ansieht. Hierin kann ihm nicht beigetreten werden.

Nach §. 112 a. a. O. ist zur Gültigkeit eines Gewerkeschlusses erforderlich, daß alle Gewerke anwesend, oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu der Versammlung eingeladen worden sind. Da in der fraglichen Versammlung nicht alle Gewerke anwesend waren, so kommt es nur darauf an, ob der Gegenstand der Verhandlung in dem Einladungsschreiben im Sinne des §. 112 ausreichend angegeben war. Dies verneint der Berufungsrichter; jedoch mit Unrecht. Das Einladungsschreiben zur Gewerkenversammlung den 26. Juni enthält die Tagesordnung und in dieser unter III. die Angabe: „Antrag auf Bewilligung von Betriebsmitteln“. Betriebsmittel können nun allerdings, wie der Berufungsrichter richtig bemerkt, in verschiedener Weise beschafft werden, also nicht bloß durch Zubeßen, sondern auch durch Veräußerung von Vermögensstücken, Aufnahme von Darlehen *ic.* Wenn aber in dem Einladungsschreiben die Bewilligung von Betriebsmitteln im allgemeinen als Gegenstand der Beschlußfassung bezeichnet ist, so ist damit zugleich ausgesprochen, daß die Versammlung berufen sein soll, darüber zu beschließen, in welcher Art die Betriebsmittel beschafft werden sollen. Diese generelle Bezeichnung des Gegenstandes der Tagesordnung erscheint auch allein sachgemäß, wo verschiedene Wege zur Erreichung eines Zweckes, zur Erledigung eines Gegenstandes der Verhandlung möglich sind. Denn anderenfalls würde die Gewerkenversammlung, wenn sie den in das Einladungsschreiben

aufgenommenen speziellen Vorschlag des Repräsentanten oder Grubenvorstandes zu acceptieren nicht gewillt ist, lediglich vor ein Ja oder Nein gestellt und außerstande sein, einen anderweitigen zweckentsprechenden Beschluß zu fassen. Das könnte sich, wenn nunmehr eine neue Gewerkenversammlung mit einer den Intentionen der Majorität der ersten Versammlung entsprechend modifizierten Tagesordnung ausgeschrieben wird, mit dem umgekehrten Erfolge wiederholen und so fort. Das wäre mit einer geregelten Bergverwaltung nicht vereinbar. Wollte man aber alle möglichen Alternativen der Beschlußfassung über einen bestimmten Gegenstand in das Einladungsschreiben aufnehmen, so würde damit sachlich nur dasselbe gesagt sein, wie durch die generelle Angabe des Gegenstandes der Verhandlung. Nur die Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes, nicht die spezielle Formulierung des zur Abstimmung zu bringenden Antrages bezw. Vorschlages ist in §. 112 a. a. O. vorgeschrieben. Die aus dem Gegenstande der Verhandlung auf den möglichen Inhalt der Beschlußfassung sich ergebenden Konsequenzen zu ziehen, ist Sache der eingeladenen Gewerken. Eine Belehrung der letzteren in dieser Beziehung bedarf es nicht. Im vorliegenden Falle kommt noch hinzu, daß die Zusage die historisch und gesetzlich regelmäßige Art der Aufbringung der durch die laufenden Einnahmen nicht gedeckten Betriebskosten ist,

vgl. §. 102 des Allgemeinen Berggesetzes; Klostermann, Berggesetz Note 222 zu diesem Paragraphen; §§. 274 flg. A.L.R. II. 16,

daß daher die Genannten umsoweniger darüber im unklaren sein konnten, daß bei der auf die Tagesordnung gesetzten: „Bewilligung von Betriebsmitteln“ es sich auch um die Frage handeln würde, ob zu diesem Behufe eine Zusage ausgeschrieben werden solle.

Die Meinung des Berufungsrichters, daß es der Aufnahme dieses speziellen Gegenstandes der demnächstigen Beschlußfassung in das Einladungsschreiben bedurft hätte, und daß infolge dieser Unterlassung der bezügliche Beschluß der Gewerkenversammlung von 26. Juni 1885 nichtig sei, verletzt sonach den §. 112 des Allgemeinen Berggesetzes und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, welche wesentlich auf dieser Gesetzesverletzung beruht.

In der Sache selbst konnte dem Antrage der Revisionsklägerin auf Abweisung der Klage nicht schon um deshalb stattgegeben werden, weil sowohl die Bewilligung der Zusage durch den Gewerkenbeschluß

vom 26. Juni 1885 als deren Einforderung durch das Schreiben des Grubenvorstandes vom 15. Juli 1885 vor der Eröffnung des Konkurses erfolgt ist. Diese Folge würde nur eintreten, wenn die Zubeße lediglich als Schuldverbindlichkeit anzusehen wäre, die nur, wenn sie aus einem Rechtsgefchäfte des Konkursverwalters entstand, als Masseschuld (§. 52 R.D.) anzuerkennen, anderenfalls nur als Konkursforderung zu berücksichtigen ist. Mit Recht aber hat der Berufungsrichter die während des Konkurses ausgeschriebene Zubeße zu den Masselkosten (§. 51 R.D.) gerechnet. Es entspricht dies der Auffassung des vormaligen Obertribunales,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 71 S. 256 flg.,

bei Anwendung der gleichartigen Bestimmungen der preussischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855 (§. 41). Das Reichsgericht hat sich dieser Auffassung, ebenfalls noch unter der Herrschaft der Konkursordnung vom 8. Mai 1855, in der auch vom Berufungsrichter angeführten Entscheidung vom 29. April 1882,

vgl. Brassert, Bd. 24 S. 359,

angeschlossen. Zutreffend ist dort ausgeführt, es gehöre zur Verwaltung des dem Konkurse unterliegenden Mitgliedschaftsrechtes des Gemeinschuldners an der Gewerkschaft, die zur Erfüllung der Gewerkschaftszwecke ausgeschriebenen Beiträge zu zahlen. Für dieses Mitgliedschaftsrecht handele es sich um Bestreitung von Wirtschafts- und Verwaltungskosten, wodurch für die klagende Gewerkschaft eine Kommunikationsforderung im Sinne des §. 41 Nr. 2 R.D. begründet werde. Diese Ausführung trifft aber auch für die deutsche Konkursordnung zu, welche im §. 51 Nr. 2 die Ausgaben für die Verwaltung der Masse zu den vorweg zu berichtenden Masselkosten rechnet.

Allerdings geht das gedachte Urteil der Lage des zur Entscheidung stehenden Falles gemäß davon aus, daß die fraglichen Beiträge zwar schon vor der Konkursöffnung beschlossen, aber erst nach diesem Zeitpunkte eingezogen waren. Der eigentliche Kern der Begründung ist aber in der Hervorhebung des Umstandes zu suchen, daß die damals streitigen Beiträge zur Deckung der erst nach der Eröffnung des Konkurses hervorgetretenen Bedürfnisse erfordert worden waren. Diese Erwägung beruht auf dem richtigen Prinzipie, welches näher dahin zu präzisieren ist, daß die zum Zwecke des Betriebes

des Bergwerkes ausgeschriebenen Beiträge den Charakter von Verwaltungsausgaben und demzufolge von Massekosten dann haben, wenn sie für den in die Zeit nach der Konkursöffnung fallenden Betrieb erforderlich sind und zur Verwendung kommen. Denn in diesem Falle dienen sie zur Erhaltung und Nutzbarmachung zur Konkursmasse gehöriger Vermögensstücke während der Dauer des Konkurses, folglich der Verwaltung der Masse selbst.

Von diesem Gesichtspunkte erscheint es unerheblich, ob die Ausschreibung und Einforderung der Zubeße erst nach der Konkursöffnung oder zufällig schon vorher stattgefunden hat. Maßgebend allein ist, daß dieselbe zum Betriebe des Bergwerkes nach diesem Zeitpunkt zur Verwendung kommt.

Beschlossen ist im vorliegenden Falle die Zubeße im Sinne der beantragten Bewilligung von Betriebsmitteln. Eingefordert ist dieselbe mittels Schreibens vom 15. Juli 1885 in drei gleichen Raten zum 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember 1885. Eingeklagt sind Teilbeträge der beiden ersten Raten, von denen die erste in die Zeit vor, die zweite in die Zeit nach der Konkursöffnung fällt. Hieraus und, da das Gegenteil nicht behauptet ist, ergibt sich, daß die zum 15. Oktober 1885 zahlbare Rate für den Betrieb während des Konkurses eingefordert ist, mithin nach obigen Grundsätzen als eine Ausgabe für Verwaltung der Masse und folglich zu den Massekosten gehörig angesehen werden muß. Dasselbe kann von der schon vor der Konkursöffnung fällig gewordenen Rate nicht angenommen werden. Hier wäre es Sache der Kläger gewesen, zu behaupten und darzuthun, daß und inwieweit dieselbe zur Deckung der in die Zeit nach der Konkursöffnung zu verwendenden Betriebskosten bestimmt war. Eine derartige Behauptung ist nicht aufgestellt worden.

Hiernach konnte der Klägerin nur der geforderte Teilbetrag der zum 15. Oktober 1885 ausgeschriebenen Zubeße als Massekosten zugesprochen werden. In betreff der Rate vom 15. August war Klägerin abzuweisen."
